

Satzung des Forster Männergesangsvereins 1832 e.V. vom 12.01.1996 in der Fassung der 1.Änderung vom 13.08.2013

§ 1

Der Forster Männergesangsverein 1832 e.V. versteht sich als Nachfolger des am 18.10.1832 gegründeten Männergesangsvereins 1832 Forst.

§ 2

Der Sitz des Forster Männergesangsvereins 1832 e.V. ist die Kreisstadt Forst (Lausitz) des Landkreises Spree-Neiße im Land Brandenburg. Der Verein ist unter dem Namen „Forster Männergesangsverein 1832 e.V.“ eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus.

§ 3

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Probenarbeit des Chores, wobei sich der Verein bei Veranstaltungen, Auftritten in den Dienst der Öffentlichkeit stellt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind bzw. durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Der Forster Männergesangsverein 1832 e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne politische und konfessionelle Bindung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie der Verfassung des Landes Brandenburg.

§ 4

Der Forster Männergesangsverein 1832 e.V. besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Sänger kann jede stimmbegabte Person sein. Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich, soweit nicht vertragliche Einzelregelungen vereinbart sind.

Förderndes Mitglied kann jede Person sein, die die Bestrebungen des Männerchores unterstützen will.

§ 5

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei dem geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so steht dem Antragsteller die Berufung zur Mitgliederversammlung offen. Diese entscheidet endgültig.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss. Zum freiwilligen Austritt genügt die mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

In beiden Fällen bestimmt jedoch der im laufenden Geschäftsjahr gezahlte Mitgliedsbeitrag den Zeitpunkt der Mitgliedschaftsbeendigung.

Auf Beschluss des Vorstands kann der Ausschluss eines Mitglieds erfolgen, wenn ein gröblicher Verstoß gegen die Vereinsinteressen vorliegt.

Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Gegen den Vorstandsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, wenn diese innerhalb eines Monats beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingelegt wird.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Bei Nichtinanspruchnahme der Berufung unterwirft sich das Mitglied dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 7

Die Mitglieder haben das Recht, alle Vorteile, die der Verein erwirkt, in Anspruch zu nehmen und alle Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese sind bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die Sänger haben insbesondere die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.

Ehrungen stehen jedem Vereinsmitglied zu. Sänger sind für langjährige Singetätigkeit zu ehren, dabei zählt die Singetätigkeit in anderen Chören (ohne Unterbrechung) mit.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für einen vom Vorstand aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 8

Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen dienen allein den genannten Zwecken des Forster Männergesangsvereins 1832 e.V. . Ihre Verwendung unterliegt der Kontrolle der Kassenprüfer.

§ 9

Organe des Forster Männergesangvereins 1832 e.V. sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der geschäftsführende Vorstand.

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres, und zwar im ersten Quartal des Jahres durch den Vorstand - mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung - schriftlich einzuberufen.

Alle Mitglieder sind teilnahme- und stimmberechtigt. Sie wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden geleitet.

Alle Beschlüsse (Ausnahme: Vereinsauflösung) werden mit einfacher Mehrheit gefasst und vom Schriftführer protokolliert.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über die Öffentlichkeit der Versammlung,
- Entgegennahme des Jahresberichts und Kassenberichts des Vorstands,
- Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstands für das vergangene Geschäftsjahr,
- Wahl des hälftigen Vorstands (Wahlperiode: 2 Jahre),
- Wahl eines von zwei unabhängigen Kassenprüfern (Wahlperiode: 2 Jahre),
- Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung,
- Beschlussfassung zu Anträgen und Berufungen zur Aufnahme oder zum Ausschluss von Mitgliedern,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Wahl der Delegierten zum Verbandstag des BCV,
- Entgegennahme der vorgesehenen Veranstaltungen für das laufende Geschäftsjahr,
- Einbringen von Vorschlägen zur Förderung des Vereins und
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Eine Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich beantragt wird.

§ 11

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. und 2. Vorsitzenden,
- dem 1. und 2. Schatzmeister,
- dem 1. und 2. Schriftführer,
- dem 1. und 2. Chorleiter,

- dem 1. und 2. Notenwart,
- den Stimmführern und
- den Leitern von Ausschüssen.

Vorstandssitzungen sind mindestens einmal je Quartal einzuberufen, es genügt die mündliche Information bis zu 14 Tagen vorher.

Der Vorstand berät unter der Leitung des 1. oder des 2. Vorsitzenden. Sie sind i. Allg. nicht öffentlich. Die Teilnahme eines Kassenprüfers ist erwünscht.

Im Besonderen obliegen dem Vorstand:

- die Aufnahme bzw. der Ausschluss von Mitgliedern,
- die Berufung der beiden Chorleiter, die Berufung von Mitgliedern für Vereins-Ausschüsse, Vorschlag für deren Leiter,
- Festlegungen zu Veranstaltungen, Auswertung derselben,
- Festlegungen zu den chorischen Tätigkeiten, Auswertung derselben,
- Vorbereitung von Mitgliederversammlungen.

Alle Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, sie sind protokollarisch zu bestätigen.

Bis auf den Chorleiter erfolgt die jährliche Wahl des hälftigen Vorstands im Wechsel der Vorstandsfunktionen.

§ 12

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der 1. und 2. Vorsitzende,
- der 1. Schatzmeister,
- der 1. Schriftführer.

Weitere Vorstandsmitglieder können zu speziellen Problemen hinzugezogen werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, so beschließt der Vorstand die Nachfolge zur Weiterführung der Geschäfte bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.

§ 13

Ausschüsse werden bei Erfordernis vom Vorstand gebildet, deren Mitglieder auf zwei Jahre berufen und deren Leiter der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Die Mindestamtsdauer eines Ausschusses beträgt zwei Jahre.

§ 14

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Die Auflösung des Forster Männergesangvereins 1832 e.V. kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ebenso eine Verschmelzung mit einem anderen Verein.

Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen der Stadt Forst zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Änderungen der Satzung/der Geschäftsordnung des Vereins bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand:

1. Vorsitzender	Lothar Lischke
2. Vorsitzender	Heinz Berthold
1. Schatzmeister	Detlef Lischke
1. Schriftführer	Rüdiger Geffers

Forst (Lausitz),